

Per E-Mail

Stadt- und Landkreise BW

nachrichtlich:

Hauptgeschäftsführer des Landkreistags  
Baden-Württemberg  
Herrn Prof. Dr. Alexis v. Komorowski

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des  
Städtetags Baden-Württemberg  
Herrn Ralf Broß

Präsident und Hauptgeschäftsführer des  
Gemeindetags Baden-Württemberg  
Herrn Steffen Jäger

Geschäftsführer der Liga der freien Wohl-  
fahrtpflege in Baden-Württemberg e.V.  
Herrn Dr. John Litau

Name: Biesold, Nathalie / Eranosan,  
Ina

Geschäftszeichen: SM41-5913-30/28/71  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.11.2024

## **Informationen zur Soforthilfe für Vertriebene aus der Ukraine 2023/2024 – Förderung der Kommunen weiterhin bis längstens 31.12.2025 möglich**

Sehr geehrte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der Soforthilfe Ukraine,

mit Inkrafttreten der VwV Integrationsmanagement 2023 sind ab 2025, wie Sie bereits wissen, nur noch die 44 Stadt- und Landkreise Zuwendungsempfänger. Da es sich bei dem befristeten

Soforthilfeprogramm für Vertriebene aus der Ukraine (kurz: Soforthilfe Ukraine) um flankierende Maßnahmen zum Integrationsmanagement handelt, richten sich die Fördermodalitäten grundsätzlich nach den in der VwV Integrationsmanagement in ihrer jeweils gültigen Fassung geltenden Maßstäben. In Konsequenz darauf würden einige Kommunen und ggf. Träger der freien Wohlfahrtspflege, die die Aufgabeübertragung der Soforthilfe-Maßnahmen bisher in eigener Zuständigkeit umgesetzt haben, ab 2025 regulär nicht mehr zum Kreis der berechtigten Zuwendungs(letzt-)empfänger gehören. Uns haben daher zahlreiche Rückfragen Ihrerseits erreicht, welche Auswirkungen die Umstellung auf die neue VwV Integrationsmanagement 2023 für alle Kommunen und Träger hat, die Zuwendungs(letzt-)empfänger für die Soforthilfe Ukraine waren und es bis heute noch sind.

In Abweichung von den Regelungen der Soforthilfe Ukraine i.V.m. der VwV Integrationsmanagement 2023 geben wir hiermit folgendes bekannt: Alle Zuwendungsempfänger der Soforthilfe Ukraine, die regulär ab 2025 nicht mehr zum Kreis der Zuwendungs(letzt-)empfänger gehören, können im Sinne einer Vertrauenslösung die Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe für Vertriebene aus der Ukraine 2023/2024 weiterhin bis zum Ablauf der drei Förderjahre, längstens jedoch bis zum 31.12.2025, durchführen. An der Abwicklung des Förderprogramms Soforthilfe Ukraine ändert sich folglich bis zu ihrem Ablauf nichts.

Dies bedeutet konkret, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden, die das Integrationsmanagement ab 2025 nicht mehr eigenständig durchführen werden, weiterhin (Welcome-)Integrationsmanagende beschäftigen dürfen. Dies gilt auch, wenn die Fördervoraussetzungen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine ab 2025 nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn lediglich ein Stellenanteil kleiner als 0,25 VZÄ verbleibt. Treten einzelne Gemeinden ab 2025 aus einem Verbund aus, bleibt eine dort beschäftigte Integrationsmanagerin bzw. ein Integrationsmanager grundsätzlich weiterhin für alle Gemeinden zuständig. Sollten auf Grund der genannten Veränderungen in einem Gebiet mehrere Akteure tätig werden, erfolgt eine Abstimmung der Zuständigkeiten eigenständig.

Mit Ablauf des individuellen, dreijährigen Förderzeitraums, spätestens jedoch zum 31.12.2025, endet das Förderprogramm Soforthilfe für Vertriebene aus der Ukraine. Vertriebene aus der Ukraine werden allerdings ab dem Jahr 2026 als weitere Zielgruppe regulär in das Integrationsmanagement aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass die Aufnahmezahlen in den Stadt- und Landkreisen bei der Berechnung des Planungsrahmens Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Altemüller  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration